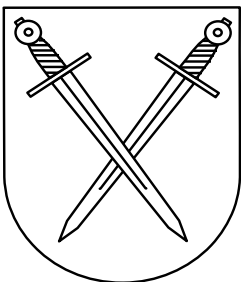


18/03

Amtsblatt der Stadt Schwerte

25.11.2003

Inhalt	Seite
102. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die VHS v. 16.10.03	203
103. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaals/VHS-Vortragsraum im CC v. 16.10.03	206
104. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums v. 16.10.03	209
105. Bekanntmachung der Stadt Schwerte über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der AG "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW"	211
106. Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen BBPlanes Nr. 10 "Gartencenter Overberger Weg"	212
107. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung v. Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters	214



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

**Gebührensatzung
für die Volkshochschule vom 16.10.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule beschlossen:

§ 1
Höhe der Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (VHS) sind im Einzelnen folgende Gebühren zu zahlen:
- a) keine Gebühren für
 - Arbeitsgemeinschaften mit gemeinnützigen Arbeitsergebnissen. Hier kann jedoch grundsätzlich ein Unkostenbeitrag eingezogen werden.
 - Abschlussbezogene Maßnahmen mit besonderen Finanzierungsregelungen
 - Umschulungs- und Trainingsmaßnahmen gem. Arbeitsförderungsgesetz
 - Fortbildungsveranstaltungen für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen. Darüber hinaus können nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Dozentenfortbildung nach Absprache mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen der VHS an Kursen und Seminaren lt. VHS-Semesterprogramm teilnehmen (ausgenommen Schulabschlüsse und AFG-Lehrgänge)
 - Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen
 - b) €0,50 pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten (Ustd.) für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich "VHS für Inhaftierte".
 - c) €0,50 pro Ustd. für
 - Sonderprogramm für Behinderte
 - d) €1,00 pro Ustd. für
 - Fachbereich "VHS für Ausländer"
 - Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich Gesellschaft, Politik
 - e) mindestens €1,90 pro Ustd. Für
 - Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare aller übrigen Fachbereiche
 - f) €2,60 bis €6,10 pro Ustd. je nach technischem Aufwand für
 - Kurse im Fachbereich berufsbezogene Lehrgänge
 - g) mindestens €2,50 pro Ustd.
 - pro Kurse im Gesundheitsbereich
 - h) mindestens €4,10 für Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Autorenlesungen, Exkursionen u. ä.
 - i) kostendeckend für
 - Studienfahrten, Studienreisen (mehrtägig), Internatsveranstaltungen
 - j) mindestens kostendeckend für
 - Sonderprogramme (z. B. Schülernachhilfekurse, Ferienintensivkurse, Kurse mit individueller AFG-Förderung), Kurse mit kleinen Lerngruppen u. ä.
 - k) €20,50 bis €77,00 Teilnahme an Prüfungen im Bereich Berufliche Weiterbildung. Die Festsetzung erfolgt je nach Aufwand durch den VHS-Leiter.

- (2) Bei der Gebührenberechnung bestimmter Veranstaltungen können zu den o. a. Unterrichtsgebühren anteilige Zuschläge zur Kostendeckung erhoben werden:
- a) Für Kurse, die unterhalb der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt werden.
 - b) Kostenbeiträge für Verwaltungsaufwand
 - c) Bei Veranstaltungen besonderer Art mit außergewöhnlichen Kostenaufwand sowie bei Kurz- bzw. Kompaktangeboten können Zuschläge im Einzelfall durch den VHS-Leiter festgesetzt werden

§ 2

Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren und Ermäßigungen oder Erstattungen im Einzelfall erfolgen durch den VHS-Leiter im Rahmen der vorliegenden Gebührensatzung.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Kursbeginn in voller Höhe fällig und können im Lastschriftverfahren abgebucht werden. Die Abbuchung erfolgt 3 Wochen nach Kursbeginn.
- (2) Für Studienfahrten, Internatsveranstaltungen, Wochenendseminare, Blockkurse und Veranstaltungen im Fachbereich 15 (EDV) gilt die Anmeldung als verbindlich, wenn nicht spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Abmeldung geschieht.
- (3) Anteilige Gebühren werden nicht erhoben, außer in dem Gesundheitsvorsorgebereich bei evtl. späterem Eintritt.
- (4) Gebühren für Einzelveranstaltungen sind an der jeweiligen Abendkasse zu entrichten. Es sei denn, es ist im Einzelfall eine vorherige Anmeldung festgelegt.

§ 4

Erstattung

Gezahlte Gebühren werden bis zum Ende des Jahres ganz oder teilweise erstattet,

- wenn eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen ausfallen muss, die die VHS zu vertreten hat (weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen).
- Wenn nach Kursbeginn eine Abmeldung aus triftigen Gründen innerhalb von zwei Wochen vorgenommen wird. Für Studienreisen bzw. Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bestimmungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

Eine Kündigung des Vertrages aus anderen Gründen (z. B. Nichtteilnahme am Unterricht) ist ausgeschlossen und entbindet die Teilnehmer/-innen nicht von der Zahlungspflicht. Nachträgliche Ermäßigungen der Kursgebühren sind nicht möglich.

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Die jeweils festgesetzten Gebühren können gegen Nachweis um 50 % ermäßigt werden für
 - Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie für deren Familienmitglieder bei entsprechendem Nachweis, dass kein eigenes Einkommen vorhanden ist, sowie für Studenten, Schüler in dafür ausgewiesenen Kursen, Wehrdienst- und Zivildienstleistende.

- (2) Hiervon ausgenommen ist die Verwaltungsgebühr sowie Sachkostenanteile, Gebühren für Einzelveranstaltungen und alle Kurse, für die der Teilnehmer eine individuelle Förderung nach gesetzlichen Bestimmungen erhalten kann.

§ 6 Teilnehmerbedingungen

Die Veranstaltungen der VHS sind für jedermann offen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Notwendig werdende Programm- und Terminänderungen, Verlegungen und Veranstaltungen in andere Räume sowie Wechsel der Dozenten bleiben der VHS vorbehalten und berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt. Für die Durchführung von Studienfahrten/-reisen und Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bedingungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.12.2000 einschl. des I. Nachtrages vom 25.09.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die Volkshochschule vom 16.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung für die Volkshochschule stimmt mit dem am 16.10.2003 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist..

Schwerte, 04.11.2003

Klaus Kilian

**Gebührensatzung
für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales / VHS-Vortragsraum
im City-Centrum vom 16.10.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales/VHS-Vortragsraumes im City-Centrum beschlossen:

§ 1

(1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Antrag den Giebelsaal und den VHS-Vortragsraum im City-Centrum für Veranstaltungen gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung.

(2) Das Nutzungsverhältnis wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 2

(1) Die Gebühr wird nach Nutzungsarten festgelegt und beträgt mindestens 15,50 € pro Stunde. Der Stundensatz umfasst die Bereitstellung der Räume einschl. der erforderlichen Tische, Bestuhlung und im Giebelsaal auch der vorhandenen Mikrofonanlage.

(2) Die Gebühr beträgt für den Giebelsaal je angefangene Stunde

a) bei Bühnenveranstaltungen (nur Stuhlreihen)	26,00 €
b) bei sonstigen Veranstaltungen (Tische und Stühle)	51,00 €
c) Vorbereitungszeiten	11,50 €
d) ohne Bestuhlung	15,50 €

(3) Bei Nutzung des VHS-Vortragsraumes beträgt die Gebühr 13,00 €/Std.

§ 3

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Bediensteter des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes beträgt die Gebühr

a) Küche einschl. Einrichtung	26,00 € Pauschalbetrag
b) besondere Nutzung des Eingangsbereiches (Biertheke)	41,00 € Pauschalbetrag
c) Flügel (Standort Bühne)	26,00 € Pauschalbetrag evtl. zusätzl. Kosten für das Stimmen
d) Haus- und Mediendienst	41,00 € - 154,00 € Pauschalbetrag je nach techn. Aufwand

§ 4

Bei Dauernutzungsverhältnissen sowie Ganztags- und Mehrtagesnutzungen können abweichend von §§ 2 und 3 ermäßigte Nutzungsentgelte vereinbart werden.

§ 5

In begründeten Einzelfällen kann gem. der Kulturförderrichtlinien der allgemeinen Grundsätze der Kulturförderung der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 (Ziffer 3.3.1.3 und 3.3.1.3.8) auf die Forderung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

Hinsichtlich der Gebührenbefreiung bzw. Reduzierung werden die politischen Fraktionen allen übrigen Vereinen und Gruppierungen gleichgestellt.

§ 6

Die Gebühr nach den §§ 2 und 3 muss bei Einzelveranstaltungen per Verrechnungsscheck im voraus an die Stadt gezahlt werden. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung kann der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb vom Vertrag zurücktreten und über den Raum anderweitig verfügen.

§ 7

(1) Der Benutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung und bei öffentlichen Veranstaltungen für die Einhaltung der §§ 6 ff des Versammlungsgesetzes.

(2) Er haftet dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb gegenüber für alle Schäden, die dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb im Zusammenhang mit der Nutzung an den gemieteten Räumen, Zugängen und Nebenräumen sowie am Inventar und den technischen Einrichtungen entstehen. Er hat der Stadt Schwerte auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

(3) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb kann die Hinterlegung einer Sicherheit für die Behebung evtl. eintretender Schäden verlangen.

§ 8

(1) Schadenersatzansprüche des Benutzers gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb, ihren Bediensteten und Beauftragten wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere für die fehlerhafte Beschaffenheit der Mieträume, des Inventars sowie der technischen Einrichtungen sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Eingangsbereich und die Nebenräume.

(2) Der Benutzer stellt dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb, ihre Bediensteten und Beauftragten von sämtlichen Schadenersatzansprüchen der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der gemieteten Räume entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb kann den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen.

(3) Die Haftung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 13.04.2000 einschl. des I. Nachtrages vom 25.09.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales/VHS-Vortragsraum im City-Centrum vom 16.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales/VHS-Vortragsraum im City-Centrum stimmt mit dem am 16.10.2003 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist

Schwerte, 04.11.2003

Klaus Kilian
Vorstand

**Gebührensatzung
für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums
vom 16.10.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Antrag die Halle des Ruhrtalmuseums für Veranstaltungen gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 2

- (1) Die Gebühr wird nach Nutzungsarten festgelegt und beträgt mindestens 52 € pro Stunde.
- (2) Angefangene Stunden werden prozentual (von 52 €) berechnet.
- (3) Für Vor- und Nachbereitungszeiten beträgt die Gebühr 26 € je angefangene Stunde.

§ 3

Bei Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Bediensteter des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um folgende Stundensätze:

- (1) Für die Bereitstellung des Flügels erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 11 € oder Pauschalbetrag.
- (2) Für die Bereitstellung der Bestuhlung erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 6 € oder Pauschalbetrag.
- (3) Für die Bereitstellung eines Dia- oder Filmprojektors sowie einer Leinwand erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 11 € oder Pauschalbetrag.
- (4) Für die Bereitstellung einer Aufsichtskraft der Museumsmannschaft (außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Museums) erhöht sich die Gebühr um 26 €
- (5) Für die Bereitstellung eines Medientechnikers beträgt die Gebühr je angefangene Stunde 26 €

§ 4

Bei Dauernutzungsverhältnissen sowie Ganztages- und Mehrtagesnutzungen können abweichend von §§ 2 und 3 ermäßigte Nutzungsgebühren mit dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb vereinbart werden.

§ 5

In begründeten Fällen kann gemäß der Kulturförderrichtlinien der allgemeinen Grundsätze der Kulturförderung der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 (Ziffer 3.3.1.3 und 3.3.1.3.8) auf die Forderung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

Hinsichtlich der Gebührenbefreiung bzw. Reduzierung werden die politischen Fraktionen allen übrigen Vereinen und Gruppierungen gleichgestellt.

§ 6

(1) Die Nutzungsgebühr nach den §§ 2 und 3 muss spätestens 3 Wochen vor dem genehmigten Veranstaltungstermin per Verrechnungsscheck oder in bar an den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb gezahlt werden. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung kann der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb vom Vertrag zurücktreten und über den Raum anderweitig verfügen.

(2) Für eine längere als die vereinbarte und genehmigte Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt eine entsprechende Nachberechnung der Nutzungsgebühr.

§ 7

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.12.1998 einschl. des II. Nachtrag vom 25.09.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums vom 16.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums stimmt mit dem am 16.10.2003 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.11.2003

Klaus Kilian
Vorstand

105.

Bekanntmachung

siehe Original

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Gartencenter Overberger Weg“
- Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 i. V. mit § 12 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 05.11.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, das Satzungsverfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Gartencenter Overberger Weg“ gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans des Vorhabenträgers.

Gleichzeitig hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushanges im Rathaus II der Stadt Schwerte durchzuführen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Schwerte-Lichtendorf; die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 213 dargestellt.

Anlass der Planung ist das Vorhaben des Betreibers des derzeitigen Gartencenters, seinen Betrieb zu vergrößern.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte stellt derzeit Fläche für die Landwirtschaft für den o.g. Geltungsbereich dar. Parallel wird daher im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Bereich zukünftig als Sondergebiet 1 „Gartencenter“ dargestellt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Pläne zu geben.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 mit seiner Begründung liegt in der Auslegungsfrist **vom 12.01. bis einschließlich 23.01.2004** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/10
Schwerte, 17.11.03
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Weimer

107.

Bekanntmachung

siehe Original

